

SATZUNG

des Fördervereins der Gemeinschafts-Grundschule
Wendelinus-Schule Sechtem e.V.

§ 1

Der Verein hat den Namen Förderverein der Gemeinschafts-Grundschule Wendelinus-Schule Sechtem e.V.. Der Verein hat den Sitz in Sechtem, Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung von 1977", und zwar die ideelle und materielle Förderung der Gemeinschafts-Grundschule Wendelinus-Schule Sechtem. Dazu zählen insbesondere

- die Beschaffung bzw. Bezuschussung von Lehr- und Lernmitteln
- Zuschüsse zu Ausflügen, Abschlußfahrten etc. nach Bedarf
- Erstellung von Außenspielgeräten, Pausenhofgeräten und deren Erhaltung
- Organisation, Mitwirkung, Durchführung und Bezuschussung von Veranstaltungen der Grundschule für deren Schülerinnen und Schüler.

Der Verein ist selbstlos tätig. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung, lediglich Auslagenersatz.

Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Ein Mitglied kann seinen Austritt jederzeit durch einfache schriftliche Erklärung an den Vorstand zum jeweiligen Monatsende erklären.

§ 4

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens einmal im Schuljahr einzuberufen, und zwar schriftlich, 7 Tage vor Versammlungsbeginn mit Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und stets beschlußfähig. Ihr steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, insbesondere

- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Kassenprüfers
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstandes und des Kassenprüfers, sowie die Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- die Änderung der Satzung
- die Aufhebung des Vereins

Der Verein besteht aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, der gleichzeitig Schatzmeister ist. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt, eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstand im Sinne § 26 BGB zu gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung, die nicht nachzuweisen ist, der Schatzmeister.

§ 5

Von der Mitgliederversammlung wird für die Dauer von zwei Jahren der Kassenprüfer gewählt, der kein anderes Amt im Verein inne haben darf. Sofortige Wiederwahl ist möglich. Der Kassenprüfer ist verpflichtet, die Geschäfte laufend zu überwachen, den Jahresabschluß zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 6

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Über Stundung und/oder Erlaß entscheidet der Vorstand. Der Mitgliedsbeitrag soll durch Teilnahme am Lastschrift-Einzugsverfahren bezahlt werden.

§ 7

Die Entscheidung über die Mittelverwendung erfolgt durch den Vorstand in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Schulkonferenz. Die Mitglieder der Schulkonferenz haben das Recht, beratend an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 8

Satzungsänderungen und Auflösungen des Vereins müssen mindestens von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Schulkonferenz zu, die es für Zwecke der Gemeinschafts-Grundschule Wendelinus-Schule Sechtem ausschließlich zu verwenden hat.

Bornheim, den 06. November 1996

gez.: Die Vereinsmitglieder